

Öffentliche Sitzungsvorlage

| | |
|---------------|------------------------|
| Vorlage-Nr.: | 23/2003 |
| Top-Nr.: | |
| Fachbereich: | Haupt- und Personalamt |
| Erstellt von: | Herrn Wilmsmann |
| Datum: | 30.01.03 |

Betreff:

Sachstand über die anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht in der Angelegenheit Bürgerbegehren/Bürgerentscheid „Alte Baumschule“

| | |
|------------------------|---|
| Beratungsfolge: | |
| 30.01.2003 | Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss |
| 06.02.2003 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Die Stadt Olfen verzichtet auf die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung und stimmt der Übertragung des Rechtsstreites Bürgerbegehren/Bürgerentscheid „Alte Baumschule“ auf den Einzelrichter zu. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, einen Rechtsstreit kostengünstig zu beenden, der offensichtlich keine Erfolgsaussicht hat.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Münster hat der Verwaltung mit Schreiben vom 17.01.2003 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Monika Matuszak u.a./Bürgermeister der Stadt Olfen mitgeteilt, dass die anhängige Klage auf Aufhebung der erlassenen Bescheide durch die Stadt Olfen und Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Das Verwaltungsgericht stellt in der Begründung hierfür im wesentlichen fest, dass die Fragestellung für ein Bürgerbegehren nicht zulässig sein dürfte. Nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW können die Bürger im Wege des Bürgerbegehrens beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden. Eine Entscheidung des Bürgermeisters begründet nicht die rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Bürgerbegehrens.

Die Formulierung des Bürgerbegehrens legt das Gericht als resolutionsartige Unterstützung eines bestimmten Anliegens aus. Nach der Sachlage erkennt das Gericht nicht, dass das vorgelegte Bürgerbegehren auf die Ersetzung einer konkreten Sachentscheidung des Rates abzielt

Die auszugsweisen verwaltungsgerichtlichen Begründungen für die mögliche Zurückweisung des laufenden Klageverfahrens sind jedoch noch nicht ausschlaggebend für die Einstellung oder für den Abschluss des Verfahrens.

Die Parteien haben Gelegenheit, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Dabei kann erklärt werden, dass ein Klageverfahren nicht weiter verfolgt werden soll.

Wilmsmann
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister